

Anlage 2

Muster 2: Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
Rechnungsaufstellung
Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

- Sie sind Eigentümer Vertreter des Eigentümers
 sonstiger Bauberechtigter Vertreter des sonstigen Bauberechtigten

des Gebäudes/Gebäudeteils

Genaue Adresse des Objekts (bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung):

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude/Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist.
Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 2.1 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem _____.
(Es wurde am _____ in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.)
- Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach § 3 Abs. 3 NSchG ist.
(Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am _____ in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.)

Die hieran in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführten Arbeiten

(konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme),

die zu Aufwendungen von _____ EUR

- einschließlich Umsatzsteuer
- ohne Umsatzsteuer

geführt haben, waren i. S. d. §§ 7i, 10f, 11b EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.
- des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/Gesamtanlage erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abzugsfähigen Kosten.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigte Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

Für die durchgeführte Baumaßnahme wurden aus öffentlichen Mitteln

- keine Zuschüsse gewährt.
- folgende Zuschüsse gewährt:

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Bewilligungsdatum	Betrag in EUR	Auszahlungsdatum
Gesamt				

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde oder einer sonstigen Einrichtung nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

